

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

2. Oktober 2009

Bearbeitungszeit: 3 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Die Klausurangabe besteht aus drei Blättern!

I.

Der 59-jährige S trifft die 10-jährige M am 1. Februar 2009 auf dem Spielplatz und bietet ihr 15 Euro, wenn sie ihn in seine Wohnung begleitet. Er gibt vor, ihr dort ein von ihm gebautes Puppenhaus zeigen zu wollen. Er möchte angeblich von M gerne wissen, ob es ihr gefällt, bevor S es seiner – wie er sagt: „ebenfalls 10-jährigen Enkelin“ – zum Geburtstag schenkt. M findet das spannend und folgt dem S in sein Haus. Anstatt ihr das Puppenhaus zu zeigen, packt S jedoch die M in seinem Wohnzimmer, drückt sie auf seine Couch, hält sie fest und vollzieht an ihr den Beischlaf.

Am 5. Februar 2009 wird der S wegen des Verdachts der Begehung einer Sexualstraftat an M von der Polizei fest- und in Untersuchungshaft genommen. Dort besucht ihn sein Anwalt A am selben Tag. A erwähnt in dem Gespräch auch, dass eine Durchsuchung des Hauses von S stattfinden könnte, um dort Beweise für die dem S vorgeworfene Sexualstraftat an M zu sammeln. In diesem Augenblick erinnert sich der S erschrocken an einen Karton voller kinderpornografischer Darstellungen mit Darstellern im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, den er schon seit Monaten im Heizungsraum seines Einfamilienhauses versteckt hat. Die Bilder gehören X, einem Bekannten von S. X hat die Bilder dem S im September 2008 zur Aufbewahrung übergeben. In Panik darüber, dass diese Darstellungen von der Polizei gefunden werden könnten, bittet S seinen Anwalt A, doch die E, die Ehefrau des S, zu kontaktieren und sie daran zu erinnern, dass „da noch der Karton mit den Bildern sei“. S hofft, dass E die Bilder daraufhin irgendwie in Sicherheit bringen werde. A hält es ernstlich für möglich, dass es sich erstens nach Lage der Dinge bei den „Bildern“ um kinderpornografische Darstellungen handelt, und dass zweitens E die Bilder auf seine Nachricht hin nicht unverzüglich vernichten, sondern lediglich an einen „sicheren“ Ort bringen werde. Er kommt allerdings zu dem Schluss, dass ihm beides gleichgültig ist.

Ohne sich hierüber weitere Gedanken zu machen, überbringt A in der Folge der E am 6. Februar 2009 die Nachricht von S. E hatte die Bilder im November 2008 im Heizungsraum des gemeinsam bewohnten Hauses entdeckt und dabei schon an der

Beschriftung erkannt, dass es sich um kinderpornografisches Material mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahren handelt. Dies hat E mittlerweile völlig vergessen. Auf As Anruf hin weiß sie aber sofort wieder, was gemeint ist und holt den Karton aus dem Heizungsraum. Sie ist sich aber noch unschlüssig, was sie mit den Bildern machen soll und lässt den Karton zunächst in einer Ecke im Wohnzimmer stehen, weil sie erst noch darüber schlafen will. Am nächsten Morgen (7. Februar 2009) verbrennt sie die Bilder, weil sie diese loswerden und ihren Mann vor der Polizei schützen will. Als S und A davon erfahren, sind sie überrascht. Damit hatten sie nicht gerechnet.

Nur zwei Tage später führt die Kriminalpolizei tatsächlich eine Hausdurchsuchung – allerdings ohne Erfolg – durch.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von S, A und E wegen Taten ab Januar 2009 nach dem StGB.

Vermerk: Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den kinderpornografischen Darstellungen um solche iSd § 207a Abs 4 StGB handelt.

II.

Genereller Hinweis: Die Fragen des verfahrensrechtlichen Teils der Klausur schließen inhaltlich nicht am materiellrechtlichen Teil der Klausur an, wenn auch die jeweiligen Sachverhalte Parallelen aufzeigen.

Frau N ist Bewohnerin eines Wohnhauses und die Nachbarin des Senior-Singles F. Eines Abends vernimmt sie – wie schon öfters – lautes Gepolter und Geschrei aus der Wohnung des F nebenan. Gleichermaßen besorgt und verärgert ruft N die Polizei, da sie befürchtet, es könne auch zu Gewalttätigkeiten kommen. Die Polizei trifft nur wenig später bei F ein und klingelt an der Haustür. Herr F erkennt durch den Türspion die Polizeibeamten P1 und P2, öffnet und bittet die beiden herein. Noch während er erklärt, dass die Polizei sicherlich nur wieder grundlos von seiner überempfindlichen Nachbarin N gerufen wurde und hier doch wirklich völlige Ruhe herrsche, erblickt die Polizei Herrn G, einen guten Freund von F. G steht mitten im Vorzimmer vor einem Karton voller pornografischer Darstellungen. Schon an den Abbildungen und Titeln erkennen P1 und P2 zweifelsfrei, dass es sich hierbei um kinderpornografische Darstellungen iSd § 207a Abs 4 StGB handelt. Sie gehen in dieser Situation vom Verdacht einer Straftat des Besitzes von kinderpornografischem Material (§ 207a Abs 3 StGB) aus. Wer von den beiden – F oder G – die Bilder besitzt, ist ihnen auf den ersten Blick nicht klar. Sie gehen jedoch davon aus, dass keine dritte Person in Betracht kommt.

- a) Dürfen P1 und P2 den Karton mit den Bildern sofort und von sich aus mitnehmen? *Beantworten Sie die Frage bitte in max. 2 Sätzen unter Angabe der relevanten Vorschriften.*
- b) Dürfen die Polizisten die beiden (F und G) zwingen, zur Einvernahme auf das Polizeipräsidium mitzukommen? *Beantworten Sie die Frage bitte in max. 2 Sätzen unter Angabe der relevanten Vorschriften.*
- c) Überlegen Sie: Die Polizisten bringen F und G nicht auf das Polizeipräsidium. Stattdessen fragt P1 die beiden (F und G) sofort: „Na, schau an! Wem von Ihnen gehören denn diese Bilder hier?“ *Begründen Sie bitte Ihre Antworten auf folgende Fragen:*
 - aa) War diese Vorgangsweise korrekt?
 - bb) Kann eine Antwort von F oder G auf die Frage vor Gericht verwertet werden?